

Merkblatt zu Bepflanzung und Grabunterhalt auf den Friedhöfen von Giswil

Das Friedhofreglement vom 24. August 2020 sieht allgemeine Bestimmungen zur Bepflanzung sowie zur Pflege und zum Unterhalt von Gräbern auf den Friedhöfen von Giswil vor. Je nach Grabart existieren weitere Vorschriften zur Gestaltung von Gräbern. Diese sind in den Merkblättern zu den jeweiligen Grabarten zu finden.

Dieses Merkblatt informiert über die allgemeinen Bestimmungen, die bei Bepflanzung, Pflege und Unterhalt von Gräbern zu beachten sind.

Pflicht zur Bepflanzung

Gräber (ausgenommen Urnenhain und Gemeinschaftsurnengrab) müssen durch die Angehörigen bepflanzt werden. Darunter wird grundsätzlich das Bepflanzen der eigentlichen Grabfläche verstanden. Stattdessen dürfen auch Pflanzen in Töpfen auf den Gräbern angebracht werden, dies aber lediglich in Kombination mit einer anderweitigen, dem Reglement entsprechenden Gestaltung des Grabes (z.B. mit Gestaltungselementen aus Holz oder Stein). Insgesamt muss ein Grab so gestaltet sein, dass es sich pietätvoll, würdig und harmonisch in das Erscheinungsbild des Friedhofs einfügt.

Wahl und Pflege der Bepflanzung

Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm (gemessen ab Boden) nicht überschreiten. Zudem muss das auf dem Grab angebrachte Grabmal (Grabstein, Wandbeschriftung) jederzeit lesbar sein, damit sich alle Besucherinnen und Besucher auf dem Friedhof orientieren können und diejenigen Gräber finden, welche sie besuchen möchten. Die Bepflanzung darf überdies nicht auf benachbarte Gräber oder auf die Friedhofanlagen (Mauer, Wege etc.) übergreifen.

Es empfiehlt sich, diese Aspekte bereits bei der Wahl der Bepflanzung in die Überlegungen einzubeziehen. Bäumchen und Sträucher eignen sich beispielsweise meist nicht als Grabbepflanzung, da sie schon nach kurzer Zeit die maximal zulässige Höhe überschreiten und in regelmässigen Abständen gestutzt werden müssen. Zudem besteht die Gefahr, dass mit den Jahren das Wurzelwerk auf andere Gräber oder die Friedhofanlage übergreift.

Verdornte Schnittblumen, Arrangements etc. sind durch die Angehörigen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

Kies- und Steingärten sowie Platten

Kies- und Steingärten sind so zu gestalten, dass Kies und Steine nicht auf benachbarte Gräber gelangen kann. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Metallfassung verwendet wird.

Platten, die mehr als 1/3 der Grabstätte überdecken, sind nicht gestattet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen (Friedhofreglement, Merkblätter zu den einzelnen Grabarten etc.) finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Giswil (www.giswil.ch). Bei Fragen und Anliegen steht Ihnen zudem die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.